

FRIEDHOFSORDNUNG

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Michelau i. Ofr.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

BEZEICHNUNG UND ZWECK DES FRIEDHOFES

1. Der Friedhof in Michelau steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchengemeinde Michelau i. Ofr.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Auswärtige Personen können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

VERWALTUNG DES FRIEDHOFES

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.
3. In Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - (a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist.
 - (b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Erde, Grüngut und andere Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behältnisse abzulegen,
 - c) Blumen, Pflanzen, Erde und andere Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art. Ausgenommen ist das Befahren mit kleinen Handwagen, Kinderwagen, speziellen Versehrtenfahrzeugen und das Schieben von Fahrrädern.
 - e) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen und Vögel und anderen Tieren nachzustellen.

§ 4

VERANSTALTUNGEN VON TRAUERFEIERN

1. Bei Evang.- Luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung nicht evangelischer Personen ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nicht kirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

GEWERBLICHE ARBEITEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen, Bestatter und Bestatterinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkei-

ten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung kann befristet werden. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

- (13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

DURCHFÜHRUNG DER ANORDNUNGEN

1. Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

ANMELDUNG DER BEERDIGUNG

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens am Tag nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig verstorbenen Personen: Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

ZUWEISUNG DER GRÄBER

Gräber werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

VERLEIHUNG DES NUTZUNGSRECHTES

1. Mit der Überlassung eines Grab und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, dieses Grab nach der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum am Grab.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einem vorhandenen Grab stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

AUSHEBEN UND SCHLISSEN EINES GRABES

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind. Für die Herstellung von Gräbern besteht zwischen der Kirchengemeinde Michelau und dem Bestattungsinstitut ein Dienstleistungsvertrag.
2. Für folgende Leistungen des Friedhofsträgers besteht für alle Nutzungsberechtigten ein Benutzungszwang:
 - a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, der Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört.
 - b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.
 - c) für diese Dienstleistungen berechnet das Bestattungsinstitut die Kosten direkt an den Nutzungsberechtigten. (Siehe Gebührenordnung).
3. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstelle eingegraben.

§ 11

TIEFE DES GRABES

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene Personen
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
2. Aschenurnen werden unterirdisch *in 0,80 m Tiefe* beigesetzt.

§ 12

GRÖSSE DER GRÄBER

1: Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Maße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge: 1,20 m;
Breite: 0,60 m; Abstand 0,30 m

- b) Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge: 2,00 m;
Breite: 1,30 m; (ohne Abstand) Bei Anlage einer neuen Reihe 1.00 m
Breite und Abstand 0,30 m möglich.

Familiengräber Länge 2,00 m, Breite 2,25 m Abstand 0,30 m oder
in bestehenden Reihen ohne Abstand.

- c) Die Größe von Familienurnengräbern beträgt: 0,90 x 0,80 m, **bzw. 0,70
x 1,00 m, je nach Grabreihe des Grabes** mit jeweils 30 cm Abstand.
- d) Die Größe der Familienurnengräber ohne zusätzlichen Pflegeaufwand
beträgt 0.70 x 0,60 m.

§ 13

RUHEFRIST

Die allgemeine Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt	30 Jahre
Die Ruhefrist bei Kindergräber beträgt.	20 Jahre
Ruhefrist für Aschenurnen beträgt	20 Jahre

§ 14

BELEGUNG IN ERDBESTATTUNGSGRÄBERN

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Ab. 2)

§ 15

UMBETTUNG

1. Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Der Kirchenvorstand darf diese Genehmigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilen. Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können innerhalb der Ruhefrist nur vorgenommen werden, wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Unbedenklichkeitserklärung erforderlich, wenn die Leiche noch nicht ganz verwest ist. Im Allgemeinen sollen Exhumierungen und Umbettungen in der ersten Hälfte der Ruhefrist nur im öffentlichen Interesse erfolgen,

Die Kosten der Exhumierung bzw. Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Exhumierung bzw. Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten. Die entstehenden Kosten hat dabei der Antragsteller zu tragen.

§ 16

REGISTERFÜHRUNG

Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Gräber

EIGENTUM UND NUTZUNGSRECHT

Sämtliche Gräber auf dem Friedhof Michelau stehen im Eigentum der Kirchengemeinde Michelau. Der Grabnutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum am Grab. Gegen Gebühr wird ein Grabnutzungsrecht erworben. Dieses beinhaltet:

1. die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhefrist besteht;
2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen und zu entfernen.
3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzulegen bzw. anzupflanzen und zu pflegen.

§. 17

EINTEILUNG DER GRÄBER

Die Gräber werden angelegt als:

- A) Erdbestattungsgrabstellen

1. Reihengrab für Kinder bis 14 Jahren. Eine Grabstelle. Ruhefrist 20 Jahre. Kann nachgekauft werden..
2. Reihengrab für Personen über 14 Jahren. Eine Grabstelle. Ruhefrist 30 Jahre. Nach Erdbestattung weitere Belegung mit 2 Urnen möglich. Kann nachgekauft werden.
3. Familiengrab. Zwei Grabstellen. Ruhefrist 30 Jahre. Pro Grabstelle nach der Erdbestattung weitere Belegung mit 2 Urnen möglich (also insgesamt 4 Urnen). Kann nachgekauft werden.
4. Mehrfachgrab. Mehr als 2 Grabstellen. Ruhefrist 30 Jahre. Pro Grabstelle nach der Erdbestattung weitere Belegung mit 2 Urnen möglich (also mehr als 4 Urnen). Kann nachgekauft werden.
5. Reihengrab für Personen über 14 Jahren ohne zusätzlichen Pflegeaufwand. Eine Grabstelle. Ruhefrist 30 Jahre. Keine zusätzlichen Urnen möglich. Nutzungsrecht kann nur im Todesfall erworben werden. Kann **nicht** nachgekauft werden.

B) Urnengrabstellen

siehe auch Erdbestattungsgrabstellen Absätze 2.,3.,und 4..

1. Urnenreihengrab. Eine Grabstelle. Ruhefrist 20 Jahre. Zwei Urnen möglich. Kann nachgekauft werden.
2. Urnenfamiliengrab. Zwei Grabstellen. Ruhefrist 20 Jahre. Pro Grabstelle 2 Urnen möglich (also insgesamt 4 Urnen). Kann nachgekauft werden.
3. Urnenreihengrab ohne zusätzlichen Pflegeaufwand. Eine Grabstelle. Ruhefrist 20 Jahre. Zwei Urnen möglich. Kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist **nicht mehr** nachgekauft werden.
5. Urnengrabstelle unter dem Baum. Eine Grabstelle. Ruhefrist 20Jahre. Nur eine Urne möglich. Nutzungsrecht kann nur im Todesfall erworben werden. Kann **nicht mehr** nachgekauft werden.

§ 18

NUTZUNGSRECHT

1. Familienerdbestattungsgräber sind Grabstellen, die zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.
2. In allen Grabstellen können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b bezeichneten Personen und Verlobte.

Davon ausgenommen hiervon ist jedoch die Kindergrabstelle, das Reihengrab für Personen über 14 Jahren ohne zusätzlichen Pflegeaufwand und die Urnengrabstelle unter dem Baum, da diese Grabstellen nur mit einem Sarg oder einer Urne belegt werden können.

4. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 2 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 19 frei.
§ 20 frei.

§ 21

VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTES

1. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhefrist (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis Ablauf der Ruhefrist zu beantragen.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr das Nutzungsrecht um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden
- 3 Die Verlängerung muss jeweils für das gesamte Grab bewirkt werden
- 4 Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22

ERLÖSCHEN DES NUTZUNGSRECHTES

1. Das Nutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf oder durch Verzicht. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich. Verzichtet der Berechtigte auf sein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefrist, werden keine Gebühren zurückerstattet.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück.
3. Besteht der Wunsch, das Grab aufzulassen, bevor die Ruhefrist abläuft, bedarf dies eines schriftlichen Antrages und der Angabe von Gründen an den Kirchenvorstand. Für die Restzeit der Ruhefrist wird nach der Entscheidung des Kirchenvorstandes eine Gebühr pro verbleibendes Jahr für die anfallende Pflege der aufgelassenen Fläche berechnet.
4. Die Einfassung und der Grabstein sind vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen. In einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit werden nicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände ohne besondere Formalitäten entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 23

WIEDERBELEGUNG

1. Alle Grabstellen die nachkaufbar sind, können nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhefrist überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24

RÜCKERWERB

siehe § 22 Absatz 3.

§ 25

BEISETZUNG

1. Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Erdbestattungsgräbern (siehe § 17 Absatz A, Ziffer 2., 3. und 4.) ist zulässig. Eine Belegung mit Urnen ist nur möglich, wenn die Erdbestattung schon stattgefunden hat. § 21 ist zu beachten!
2. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
3. Urnenbeisetzungen unter dem Baum erfolgen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Ruhefrist können diese Grabstellen nicht mehr wieder erworben werden.

§ 26 frei.

V.Schlussbestimmungen

§ 27

GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
3. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 28

FRIEDHOFSGEBÜHREN

für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 29

INKRAFTTRETEN

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Michelau, den 01.06.2015
geändert am 26. Juni 2006

Der Kirchenvorstand

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Anlage zur Friedhofsordnung des Friedhofes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Michelau

§ 1 (Gebührenordnung)

Gebühren der Grabstätten

Art der Grabstätte	Zeitraum	Betrag
Reihengrab für Kinder bis 10 bzw. 14 Jahren	Pro Jahr	12,00 €
Reihengrabstelle für Personen über 14 Jahren (RF 30 Jahre)	Pro Jahr	23,00 €
Für jede weitere Grabstelle/ 2 Grabstellen bei Familiengrab oder entsprechend mehrere Grabstellen bei Mehrfachgräbern	Pro Jahr	8 €
Reihengrabstellen ohne zusätzlichen Pflegeaufwand (Erdbestattung)	Pro Jahr	35,00 €
Urnengrabstelle (2 Urnen)	Pro Jahr	30,00 €
Jede weitere Urnengrabstelle bei Familienurnengrab 2 Grabstellen	Pro Jahr	8 €
Urnengrabstellen ohne zusätzlichen Pflegeaufwand (2 Urnen	Pro Jahr	35,00 €
Urnengrabstelle unter dem Baum (1 Urne)	Pro Jahr	35,00 €
Beisetzung einer Urne in eine bestehende Grabstelle		85,00 €
Gebühren für den Wiedererwerb einer Grabstelle ergeben sich aus den oben genannten Gebühren		

Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG):

Die Erhebung der Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG) erfolgt jährlich. Zahlungspflichtig ist jeder Nutzungsberechtigte, der eine Grabstelle auf dem Friedhof Michelau hat.

FUG bei Gräbern mit einer Grabstelle

FUG pro Grabstelle und Jahr (Stammgrab)

15 €

FUG bei Familiengräber:

Familiengräber bestehen aus zwei Grabstellen, dem Stammgrab und dem anhängenden Grab, so dass hier für zwei Grabstellen die Friedhofsunterhaltsgebühr erhoben wird.

Die Friedhofsunterhaltsgebühr für die zweite Grabstelle bei Familiengräbern (anhängendes Grab) beträgt pro Jahr **10 €.**

Die Gebühr wird im 2 jährigen Turnus in Rechnung gestellt.

Die Friedhofsunterhaltsgebühr ist für den Unterhalt des Friedhofes z. B. der Wege und Anlagen auf dem Friedhof, sowie die Um- bzw. Neugestaltung der Friedhofsflächen vorgesehen.

Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals 2 % der Kosten.

Gebühren für die Dienstleistungen der Kirchengemeinde

Beerdigungen und Trauerfeiern:

Bei Beerdigungen werden folgende Kirchengemeindegebühren berechnet:

Organist	25,00 €
Mesner	25,00 €
Verwaltungsgebühr	50,00 €
Kreuzträger	7,50 €

Bei Trauerfeiern in der Trauerhalle Lichtenfels

Organist	25,00 € je nach Einsatz
Verwaltungsgebühr	50,00 €

für katholische Beerdigungen auf dem Friedhof Michelau berechnen wir

Verwaltungsgebühr 50,00 €.

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Erwerb eines Grabnutzungsrechtes haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben

Gebühren des Bestatters

Dienstleistungsvertrag;

Diese Gebühren werden direkt vom Bestattungsinstitut an den Nutzungsberechtigten im Bestattungsfall berechnet:

1. Für den Aushub und das Schließen des Grabes werden folgende Gebühren vereinbart:

Grabstätte bis 1,80 m tief:	298,00 €
Kindergrab bis 1,30 m tief (unter 12 Jahre)	160,00 €
Kindergrab bis 1,10 m tief (unter 7 Jahre)	140,00 €
Kindergrab bis 0,80 m tief (unter 1 Jahr)	100,00 €
Urnengrabstätte	60,00 €
Beisetzung einer Urne in einer sonstigen Grabstätte (außer Urnengrab)	105,00 €

Transport der Särge und Urnen von der
Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl.
Vorbereitung und Leitung der Beisetzung bzw. Trauerfeier.

je Sarg:	80,00 €
je Urne	23,00 €

Stellung der erforderlichen Leichenträger
und Versenken des Sarges oder der Urne

je Leichenträger	22,00 €
------------------	---------

- ✓ Bei Herstellung eines Grabes bei Frost wird ein Zuschlag von 10 % bis 30 % je nach Frosttiefe erhoben.
- ✓ Für die Exhumierung und Umbettung einer Leiche in ein anderes Grab wird eine Pauschale von 500,00 € berechnet und dann, je nach weiterem Arbeitsaufwand ein Stundensatz pro Mitarbeiter in Höhe von 32,50 € erhoben.
- ✓ Die Gebühren für die Leichenhalle betragen 60 € für eine Beerdigung oder Trauerfeier und die Nutzung der Kühlzelle beträgt pro Person und Tag 20,00 € und sind mit der politischen Gemeindeverwaltung Michelau zu verrechnen.
- ✓ Die Gebühren werden vom Auftragnehmer direkt an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
- ✓ Die Gebührenhöhe wird durch die Gebührenordnung der Kirchengemeinde Michelau festgelegt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist der Auftragnehmer berechtigt eine Anpassung der Gebühren zu verlangen.

*Gebühren für die Gräber sind im Voraus zu entrichten.
Im Bedürftigkeitsfall können die Gebühren auf Antrag ermäßigt werden.*

Gebühren bei vorzeitiger Auflassung eines Grabes

Nach der Genehmigung des Kirchenvorstandes zur vorzeitigen Auflassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren fällig:

Richten und ansäen der ehemaligen Grabstätte	60,00 €
für die Pflege, pro Jahr der Restruhefrist	40,00 €

Michelau, 16. Dezember 2014
geändert am 26.06.2006
und am 15. März 2007
und am 01. Juni 2015

Der Kirchenvorstand

GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG

für den Friedhof der Evang. -Luth. Kirchengemeinde Michelau
(Anlage zur Friedhofsordnung)

I. Grabmale

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 1

1. Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten ist von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma zu beantragen. Im Antrag ist das Entgelt (einschl. MwSt.) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne Angabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung durch die Friedhofsverwaltung.
3. Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschl. technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Die Unterlagen sollen die Lieferfirma, den Hersteller, den Namen des Verstorbenen und des Auftraggebers sowie die Inschrift, das Material und genaue Größenangaben enthalten.
4. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

II. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

frei

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein und sonstige Kunststoffe sind unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

- 1, Höhen der Grabmale: Kinder und Urnengräber max. 0,90 m
 Reihen und Familiengräber max. 1,40 m
 Urnengräber max. 0,90 m
Die Höhe ist immer vom umgebenden Friedhofsgelände zu messen.
Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes möglich.
2. Bei allen Arten von Gräber ist eine Einfassung nicht zwingend vorgeschrieben. Grabhügel sollen 15 cm nicht überschreiten, bei Urnengräbern soll der Grabhügel 10 cm nicht überschreiten.

§ 7

1. Es ist verboten an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

§ 8

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten, schlechten Grabsteinen.
4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Die Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine erfolgt nach den Regeln des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV).
3. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug, können die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
4. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 10

1. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

III. Bepflanzung

§ 11

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
2. Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten hierfür werden dem Grabnutzungsberechtigten auferlegt. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
3. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grab abzuräumen und einzuebnen. Überschüssige Erde darf nicht abgefahren

werden, sondern ist auf einem dafür vorgesehenen, besonderen Platz zu lagern.

§ 12

1. Beim gärtnerischen Anlegen ist das Grabmaß einzuhalten, darüber hinaus darf die Umgebung des Grabes nicht verändert werden.
2. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf die Gräber zu pflanzen.
3. Gräber ohne zusätzlichen Pflegeaufwand werden von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt.
3. Bei der Auflassung von Gräbern müssen alle Bepflanzungen der Grabstätten vollständig vom Nutzungsberechtigten entfernt werden. Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an den Kirchenvorstand. können nach dessen Entscheidung, größere Bäumchen bestehen bleiben, sofern diese in das Gesamtbild des Friedhofes passen.

§ 13

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, eine Einfassung anbringen zu lassen, wenn die Grabstätte ordentlich bepflanzt wird.

§ 14

Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
Unwürdige Gefäße (Konservendosen u. dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss u.s.w. sind unwürdig und deshalb verboten,

IV. Vernachlässigung

§ 15

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiters zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät

werden. Bei Wahl- bzw. Familiengräbern kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 26. Juni 2006, Sie ist für alle die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben verbindlich.

Michelau, 01. Juni 2015

Der Kirchenvorstand